

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die Bürgerinitiative**

(2010/C 323/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(1)</sup>,gestützt auf das dem Europäischen Datenschutzbeauftragten am 31. März 2010 übermittelte Ersuchen um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr <sup>(2)</sup> —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

**I. EINLEITUNG**

1. Am 31. März 2010 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative an <sup>(3)</sup>. Dem Vorschlag ging eine öffentliche Konsultation zum Thema voraus, die zwischen dem 11. November 2009 und dem 31. Januar 2010 stattfand <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.<sup>(3)</sup> Siehe KOM(2010) 119 endgültig, begleitet vom Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission, in dem das Ergebnis der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch über eine Europäische Bürgerinitiative beschrieben wird, SEK(2010) 730.<sup>(4)</sup> Mehr zum Grünbuch siehe KOM(2009) 622.

2. Die Bürgerinitiative ist eine der durch den Vertrag von Lissabon in das EU-Recht eingeführten Neuerungen, in deren Rahmen mindestens eine Million Bürger, die Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten sind, die Kommission dazu auffordern können, einen Legislativvorschlag zu unterbreiten. Die vorgeschlagene Verordnung basiert auf Artikel 11 Absatz 4 AEUV und Artikel 24 Absatz 1 AEUV, in denen ausgeführt wird, dass die für die Bürgerinitiative geltenden Verfahren und Bedingungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festzulegen sind.
3. Der Vorschlag wurde in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 am Tag der Verabschiedung an den EDSB gesandt. Der EDSB wurde vor der Annahme des Vorschlags informell konsultiert. Der EDSB begrüßte diese informelle Konsultation und stellt mit Zufriedenheit fest, dass die meisten seiner Anmerkungen in der endgültigen Version des Vorschlags berücksichtigt wurden.
4. Im Allgemeinen begrüßt der EDSB die Weise, in der die Datenschutzthematik in der vorgeschlagenen Verordnung behandelt wird. Der EDSB bringt mehrere konkrete Vorschläge zur Veränderung ein. Diese werden in Kapitel II der vorliegenden Stellungnahme diskutiert.
5. Als Vorbemerkung unterstreicht der EDSB, dass die vollständige Einhaltung der Datenschutzregeln einen wesentlichen Beitrag zu der Zuverlässigkeit, der Stärke und dem Erfolg dieses wichtigen neuen Instruments leistet.

**II. DETAILLIERTE ANALYSE DES VORSCHLAGS**

6. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 AEUV und Artikel 24 Absatz 1 AEUV werden im Vorschlag die Verfahren und Bedingungen für die Bürgerinitiative festgelegt. In der vorgeschlagenen Verordnung wird die Mindestzahl der Mitgliedstaaten, die Mindestzahl der Bürger pro Mitgliedstaat und das Mindestalter für die zur Teilnahme an einer Initiative berechtigten Bürger festgelegt. Der Vorschlag legt darüber hinaus die wesentlichen Bedingungen und die Verfahrensbedingungen für die Überprüfung einer Initiative durch die Kommission fest.

7. Die vorliegende Stellungnahme hat lediglich diejenigen Bestimmungen zum Gegenstand, die aus der Perspektive des Datenschutzes erheblich sind. Dies sind die Bestimmungen über die Registrierung einer Bürgerinitiative (Artikel 4), die Verfahren für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen (Artikel 5 und 6) und die Anforderungen an die Überprüfung und Zertifizierung von Unterstützungsbekundungen (Artikel 9). Besondere Aufmerksamkeit wird dem Datenschutz in Artikel 12 des Vorschlags gewidmet. Artikel 13 hat darüber hinaus die Haftung der Organisatoren einer Bürgerinitiative zum Gegenstand. Diese Bestimmungen werden nachfolgend einer detaillierten Analyse unterzogen.

#### **Artikel 4 — Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative**

8. Bevor die Sammlung der Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern eingeleitet wird, hat der Organisator die Initiative bei der Kommission über ein Online-Register anzumelden. Er hat die in Anhang II der vorgeschlagenen Verordnung ausgeführten Informationen bereitzustellen. Diese Informationen beinhalten personenbezogene Daten des Organisators, insbesondere den vollen Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags wird eine vorgeschlagene Bürgerinitiative im Register veröffentlicht. Obwohl dies aus dem Text nicht eindeutig hervorgeht, geht der EDSB davon aus, dass die Postanschrift und die E-Mail-Adresse des Organisators prinzipiell nicht über das Register öffentlich einsehbar sind. Sollte dies jedoch der Fall sein, fordert der EDSB den Gesetzgeber dazu auf, die Notwendigkeit einer Veröffentlichung zu überprüfen und zu erklären sowie den Text in Artikel 4 entsprechend eindeutig zu verfassen.

#### **Artikel 5 — Verfahren und Bedingungen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen**

9. Der Organisator ist verantwortlich für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern einer geplanten Bürgerinitiative. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 müssen die Unterstützungsbekundungen dem in Anhang III der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführten Modell entsprechen. Gemäß diesem Modell muss der Unterzeichner bestimmte (nahe liegende) persönliche Daten angeben, wie zum Beispiel Vorname und Nachname und die Unterschrift, falls das Formular in Papierform eingereicht wird. Zum Zweck der Überprüfung der Echtheit von Unterstützungsbekundungen durch die zuständige Behörde ist die Bereitstellung von bestimmten anderen Informationen ebenfalls unerlässlich: Stadt und Land, in dem der Unterzeichner lebt, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, persönliche Identifikationsnummer, Art der Identifikationsnummer/Ausweisdokument und Mitgliedstaat, der die Nummer/das Dokument ausgestellt hat. Andere auf dem Modellformular angegebene, nicht obligatorisch auszufüllende Felder beziehen sich auf die Straße, in der der Unterzeichner lebt, sowie seine E-Mail-Adresse.

10. Der EDSB ist der Ansicht, dass sämtliche Pflichtfelder auf dem Modellformular zum Zweck der Organisation der Bürgerinitiative und der Sicherung der Echtheit der Unterstützungsbekundungen, mit Ausnahme der persönlichen Identifikationsnummer, erforderlich sind. Zwischen den Mit-

gliedstaaten, in denen persönliche Identifikationsnummern existieren, bestehen Differenzen im Hinblick auf die Regulierung der Verwendung dieser spezifischen persönlichen Identifikationsnummern. In jedem Fall sieht der EDSB in der persönlichen Identifikation keine Notwendigkeit im Hinblick auf den Zweck der Überprüfung der Echtheit von Unterstützungsbekundungen. Die übrigen erforderlichen Informationen können für diesen Zweck als bereits ausreichend betrachtet werden. Der EDSB empfiehlt aus diesem Grund, dieses Informationsfeld aus dem Modellformular in Anhang III zu entfernen.

11. Der EDSB stellt ebenfalls die Notwendigkeit der nicht obligatorischen Felder im Standardformular infrage und empfiehlt, diese Felder aus dem Modellformular in Anhang III zu entfernen, falls diese Notwendigkeit nicht nachgewiesen werden sollte.

12. Der EDSB empfiehlt weiterhin, eine Standarderklärung zum Datenschutz am Formularende einzufügen, in der auf die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Datenerhebung, die anderen Datenempfänger und den Aufbewahrungszeitraum hingewiesen wird. Die Bereitstellung dieser Informationen gegenüber der betroffenen Person wird von Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG gefordert.

#### **Artikel 6 — Online-Sammelsysteme**

13. Artikel 6 der vorgeschlagenen Verordnung behandelt die Sammlung von Unterstützungsbekundungen unter Verwendung von Online-Systemen. Artikel 6 verlangt, dass der Organisator vor der Sammlung der Unterstützungsbekundungen sicherstellt, dass das Online-Sammelsystem über angemessene Sicherheitsmerkmale und technische Mittel verfügt, um u. a. zu gewährleisten, dass die online bereitgestellten Daten sicher gespeichert werden, „[so] dass sie nicht verändert werden oder für einen anderen Zweck als die angegebene Unterstützung einer bestimmten Bürgerinitiative verwendet werden und personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Löschung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Veränderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang geschützt werden“<sup>(1)</sup>.

14. In Artikel 6 Absatz 2 wird weiterhin ausgeführt, dass der Organisator die entsprechende zuständige Behörde jederzeit um eine Bestätigung bitten kann, dass das Online-Sammelsystem mit diesen Bestimmungen übereinstimmt. Diese Bestätigung ist vom Organisator in jedem Fall anzufordern, bevor Unterstützungsbekundungen zur Überprüfung übermittelt werden können (siehe Artikel 9 weiter unten).

15. Artikel 6 Absatz 5 verpflichtet die Kommission zur Verabschiedung von technischen Spezifikationen für die Umsetzung dieser Sicherheitsvorschriften in Übereinstimmung mit dem in Artikel 19 Absatz 2 des Vorschlags vorgesehenen Ausschussverfahren.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 4 des Vorschlags.

16. Der EDSB begrüßt die Betonung, die in Artikel 6 des Vorschlags auf die Sicherheit der Online-Sammelsysteme gelegt wird. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung ist eine in Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG gestellte Anforderung an die Datenverarbeitung. Der EDSB stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommission den Text von Artikel 6 Absatz 4 des Vorschlags in Übereinstimmung mit den informellen Anmerkungen des EDSB auf den Text von Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG ausgerichtet hat. Der EDSB begrüßt darüber hinaus in Artikel 6 Absatz 4 die Aufnahme einer Verpflichtung zur Gewährleistung, dass die Daten nicht zu einem anderen Zweck als der angegebenen Unterstützung der gegebenen Bürgerinitiative verwendet werden. Allerdings fordert der EDSB den Gesetzgeber dazu auf, eine vergleichbare Verpflichtung mit einer allgemeinen Ausrichtung in Artikel 12 einzufügen (siehe Punkt 27 weiter unten).
17. Der EDSB äußert Zweifel im Hinblick auf den Zeitablauf im Zusammenhang mit der Bestätigung durch die entsprechende zuständige Behörde. Der Organisator ist lediglich direkt vor der Übermittlung der gesammelten Unterstützungsbekundungen zur Überprüfung an die Behörde dazu verpflichtet, eine solche Bestätigung anzufordern. Er *kann* dies zu einem früheren Zeitpunkt tun. Davon ausgehend, dass die Bestätigung des Online-Systems notwendig ist, ist der EDSB der Ansicht, dass die Bestätigung eingeholt werden sollte, *bevor* die Unterstützungsbekundungen zusammengetragen werden, um der Sammlung von personenbezogenen Daten von mindestens einer Million Bürgern mithilfe eines Systems vorzubeugen, dass sich im Nachhinein eventuell als nicht ausreichend sicher erweist. Der EDSB fordert daher den Gesetzgeber auf, diese Verpflichtung in den Text von Artikel 6 Absatz 2 aufzunehmen. Selbstverständlich sollte sichergestellt werden, dass das Bestätigungsverfahren keinen unnötigen Verwaltungsaufwand für den Organisator darstellt.
18. In diesem Zusammenhang weist der EDSB auf Artikel 18 der Richtlinie 95/46/EG hin, wonach der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, eine Verarbeitung vor deren Durchführung der nationalen Behörde für Datenschutz zu melden, es sei denn, dass bestimmte Befreiungen anwendbar sind. Es ist nicht eindeutig, wie diese einer Befreiung unterstellte Meldepflichtung mit der Bestätigung durch die zuständige nationale Behörde in der vorgeschlagenen Verordnung in Beziehung steht. Zur möglichst effizienten Vermeidung von Verwaltungsaufwand fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, die Beziehung zwischen dem in Artikel 18 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Meldeverfahren und dem in Artikel 6 der vorgeschlagenen Verordnung dargestellten Bestätigungsverfahren klarzustellen.
19. Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die technischen Spezifikationen erwartet der EDSB, dass er konsultiert wird, bevor diese Durchführungsbestimmungen verabschiedet werden. Insbesondere angesichts dessen, dass im Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission über das Ergebnis des Grünbuches verschiedene während der öffentlichen Konsultation vorgeschlagene Systeme zur Gewährleistung der Echtheit von Online-Unterschriften erwähnt werden, wobei eines davon sich auf das Konzept

einer Chipkarte zur Bereitstellung von Online-Unterschriften durch europäische Bürger bezieht. Ein solches System führt offenkundig zu neuen Erwägungen im Hinblick auf den Datenschutz<sup>(1)</sup>.

#### **Artikel 9 — Bestimmungen für die Überprüfung und Zertifizierung von Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten**

20. Nach Sammlung der erforderlichen Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner hat der Organisator den entsprechenden zuständigen Behörden die Unterstützungsbekundungen zur Überprüfung und Zertifizierung vorzulegen. Der Organisator übermittelt die personenbezogenen Daten der Unterzeichner an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der das in der Unterstützungsbekundung angegebene Ausweisdokument des Unterzeichners ausgestellt hat. Innerhalb von drei Monaten hat die zuständige Behörde die Unterstützungsbekundungen „in angemessener Form“ zu überprüfen und dem Organisator eine Zertifizierung auszustellen<sup>(2)</sup>. Die Zertifizierung wird verwendet, wenn die Initiative der Kommission vorgelegt wird.
21. Der EDSB begrüßt dieses dezentrale System, im Rahmen dessen die Kommission nicht in Besitz der personenbezogenen Daten der Unterzeichner, sondern lediglich der von den nationalen zuständigen Behörden ausgestellten Zertifizierungen kommt. In einem solchen System ist das Risiko einer unzulässigen Behandlung von personenbezogenen Daten gemindert, da die Empfänger dieser Daten minimiert sind.
22. Aus dem Text wird nicht deutlich, was mit Überprüfung „in angemessener Form“ durch die zuständige Behörde gemeint ist. Der entsprechende Erwägungsgrund 15 („angemessene Untersuchungen“) sorgt diesbezüglich ebenso wenig für Klarheit. Der EDSB fragt sich, wie die Echtheit der Unterstützungsbekundungen durch die zuständigen Behörden geprüft werden wird. Der EDSB interessiert sich insbesondere dafür, ob die zuständigen Behörden in der Lage sein werden, die Unterstützungsbekundungen mit aus anderen Quellen verfügbaren Informationen zur Identität der Bürger, wie beispielsweise nationalen oder regionalen Registern, abzugleichen. Der EDSB fordert den Gesetzgeber auf, diesen Sachverhalt auszuführen.

#### **Artikel 12 — Schutz personenbezogener Daten**

23. Artikel 12 der vorgeschlagenen Verordnung widmet sich ausschließlich dem Schutz personenbezogener Daten. In der Bestimmung wird unterstrichen, dass sowohl der Organisator als auch die zuständigen Behörden die Richtlinie 95/46/EG und die auf ihrer Grundlage erlassenen innerstaatlichen Vorschriften zu beachten haben. Im Erwägungsgrund 20 wird ebenso darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Registrierung des Organisators einer Bürgerinitiative durch die Kommission anzuwenden ist. Der EDSB begrüßt diese Aussagen.

<sup>(1)</sup> Siehe SEK(2010) 730, S. 4.

<sup>(2)</sup> Siehe Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags.

24. In der Bestimmung wird darüber hinaus klargestellt, dass der Organisator und die zuständige Behörde im Hinblick auf die durch sie erfolgende Verarbeitung von personenbezogenen Daten als für die Verarbeitung Verantwortliche anzusehen sind. Der EDSB äußert im Hinblick auf diese Festlegung seine Zufriedenheit. Dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzregeln in erster Linie. Artikel 12 des Vorschlags lässt keinen Zweifel daran aufkommen, wer als für die Verarbeitung Verantwortlicher anzusehen ist.
25. Artikel 12 legt ebenfalls maximale Aufbewahrungsfristen für die gesammelten personenbezogenen Daten fest. Für den Organisator wird die Frist auf einen Monat nach Übermittlung der Initiative an die Kommission festgelegt bzw. spätestens 18 Monate nach dem Zeitpunkt der Registrierung einer vorgeschlagenen Bürgerinitiative. Die zuständige Behörde hat die Daten einen Monat nach Ausstellung der Zertifizierung zu vernichten. Der EDSB begrüßt diese Beschränkungen, weil somit die Übereinstimmung mit der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG ausgeführten Bestimmung gewährleistet ist.
26. Der EDSB äußert darüber hinaus seine Zufriedenheit über die Wiederholung des Texts aus Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG über die Sicherheit der Datenverarbeitung in Artikel 12. Auf diese Weise wird klargestellt, dass diese Verpflichtungen nicht nur bei Verwendung eines Online-Sammelsystems anwendbar sind (siehe Punkt 13 ff. weiter oben), sondern bei sämtlichen von der vorgeschlagenen Verordnung abgedeckten Situationen.
27. Wie bereits in Punkt 16 weiter oben ausgeführt, empfiehlt der EDSB dem Gesetzgeber, einen weiteren Absatz zu Artikel 12 hinzuzufügen, durch den sichergestellt wird, dass die durch den Organisator (entweder durch ein Online-Sammelsystem oder auf beliebige andere Weise) gesammelten personenbezogenen Daten nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als für die genannte Unterstützung der entsprechenden Bürgerinitiative und weiterhin, dass die durch die zuständige Behörde entgegengenommenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Echtheit der Unterstützungsbekundungen für eine bestimmte Bürgerinitiative verwendet werden.

### Artikel 13 — Haftung

28. In Artikel 13 wird ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen oder niedergelassenen Organisatoren entsprechend den jeweiligen zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen für Verstöße gegen diese Verordnung haften, insbesondere für falsche Erklärungen der Organisatoren, Nichtbeachtung der Vorschriften für Online-Sammelsysteme sowie Datenmissbrauch. Im Erwägungsgrund 19 wird Bezug genommen auf Kapitel III der Richtlinie 95/46/EG, in der Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen aufgeführt werden und festgelegt, dass dieses Kapitel uneingeschränkt für die Datenverarbeitung in Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung anzuwenden ist. Artikel 13 des Vorschlags ist als Zusatz zu sehen, in dem im Gegensatz zu Kapitel III der Richtlinie 95/46/EG ausdrücklich auf die zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten Bezug genommen wird. Der EDSB begrüßt diese Bestimmung.

### III. SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN

29. Wie in der Einleitung ausgeführt wird und aus der in Kapitel II der vorliegenden Stellungnahme durchgeführten Analyse hervorgeht, äußert der EDSB grundsätzlich seine Zufriedenheit mit der Weise, in der die Datenschutzthematik in der vorgeschlagenen Verordnung über die Bürgerinitiative behandelt wird. Dem Datenschutz wird auf klare Weise Rechnung getragen und der Vorschlag ist so ausgeführt, dass die Übereinstimmung mit den Datenschutzregeln gewährleistet ist. Der EDSB begrüßt insbesondere Artikel 12, der ausschließlich dem Datenschutz gewidmet ist und in dem die Verantwortung und die Aufbewahrungszeiträume festgelegt werden. Der EDSB unterstreicht, dass die vollständige Einhaltung der Datenschutzregeln einen wesentlichen Beitrag zu der Zuverlässigkeit, Stärke und dem Erfolg dieses wichtigen neuen Instruments leistet. Ungeachtet seiner allgemeinen Zufriedenheit mit dem Vorschlag sieht der EDSB Raum für weitere Verbesserungen.
30. Der EDSB empfiehlt, dass der Gesetzgeber Artikel 6 auf eine Weise ändert, dass der Organisator verpflichtet ist, eine Zertifizierung der Sicherheit des Online-Sammelsystems anzufordern, bevor er mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen beginnt. Darüber hinaus sollte dieses Verfahren zur Zertifizierung für den Organisator keinen unnötigen Verwaltungsaufwand beinhalten. Der EDSB empfiehlt weiterhin eine Klärung der Beziehung zwischen dem in Artikel 18 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Meldeverfahren und dem Verfahren zur Zertifizierung, das in Artikel 6 der vorgeschlagenen Richtlinie erwähnt wird.
31. Um den Vorschlag künftig zu verbessern, empfiehlt der EDSB dem Gesetzgeber die folgenden Schritte:
- die Überprüfung der Notwendigkeit einer Veröffentlichung von Postanschrift und E-Mail-Adresse des Organisators einer Bürgerinitiative sowie eine Klarstellung des Textes von Artikel 4 des Vorschlags, falls eine solche Veröffentlichung ins Auge gefasst werden sollte;
  - die Löschung des Feldes für die persönliche Identifikationsnummer und der nicht obligatorischen Felder aus dem Modellformular in Anhang III;
  - die Hinzufügung einer Datenschutzerklärung zu dem in Anhang III aufgeführten Modellformular, um die Übereinstimmung mit Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten;
  - die Klarstellung, was in Artikel 9 Absatz 2 mit Überprüfung „in angemessener Form“ gemeint ist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Überprüfung der Echtheit der Unterstützungsbekundungen durchgeführt wird;

- 
- die Aufnahme eines weiteren Absatzes in Artikel 12, um sicherzustellen, dass die durch den Organisator erhobenen personenbezogenen Daten nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als für die genannte Unterstützung der entsprechenden Bürgerinitiative und dass die durch die zuständige Behörde entgegengenommenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Echtheit der Unterstützungsbekundungen für eine bestimmte Bürgerinitiative verwendet werden.

Geschehen zu Brüssel am 21. April 2010.

Peter HUSTINX  
*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

---